

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00059

vom 15. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00059 du 15 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00059 del 15 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

4. März 2016 (Urk. 8/ 31.1) ersuchte d er Versicherte die Stadt Zürich , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, um Ü bernahme von Krankheits- und Behinderungskosten für das Jahr 2015 (insbesondere Betreuungsleistungen der Eltern und dadurch entstandene Erwerbseinbussen) .

Mit Verfügung vom 2 3. Mai 2016 (Urk. 8/ V/3) lehnte das Amt für Zusatzleistungen das Ersuchen des Versicherten ab (vgl. zur Begründung das Schreiben vom 2 0. Mai 2016, Urk. 8/31.5) . Die dagegen am 2 1. Juni 2016 erhobene Einsprache (Urk. 8/ 31.7), welche mit Eingabe vom 4. August 2016 ergänzt wurde (Urk. 8/ 31.9), wies das Amt für Zusatzleistungen mit Entscheid vom 1 1. Mai 2017 ab (Urk. 8/ V/8 = Urk. 2).

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraus setzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistun gen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; § § 1, 13 und 20 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich, ZLG).

E. 1.2

Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten namentlich für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, Hilfsmittel und die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (Art.

E. 1.3

Bedarf eine zu Hause lebende Person wegen Alter, Invalidität, Unfall oder Krank heit der Hilfe, Pflege oder Betreuung, werden die Kosten vergütet (§ 11 Abs. 1 der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich , ZLV). Werden die Leistungen durch Familienangehörige erbracht, werden höchstens die Kosten ihres Erwerbs ausfalls vergütet (§ 12 lit . 1 ZLV). Die Kosten werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen nicht in der Berechnung der Ergänzungsleis tungen der bedürftigen Person eingeschlossen sind und durch die Pflege und Be treuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden (§ 12 lit . 2 ZLV). Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht den Ansprüchen ge mäss Abs. 1 und 2 vor (§ 12 lit . 3 ZLV).

2.

E. 2

8. Juli 201

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist insbesondere, ob der Beschwerdeführer, welcher einen Assistenzbeitrag der IV

bezieht, Anspruch auf die Vergütung von zusätzlichen, durch seine Eltern erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen über die Zusatzleistungen hat.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) auf den Standpunkt, dass es ausserhalb des von der IV-Stelle anerkannten Hilfebedarfs gemäss FAKT keinen Raum für den Ersatz von weiteren Assistenzleistungen beziehungsweise der geltend gemachten Erwerbseinbusse der teilweise arbeitenden Eltern gebe (S. 3 oben).

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip in § 12 Abs. 3 ZLV könnten Entschädigungen nur gesprochen werden, wenn hauptsächlich Angehörige Pflege- und Betreuungsleistungen (in der Regel ergänzend zur Spitex) erbringen würden. Dies entspreche auch der Durchführungspraxis im Kanton Zürich und führe zu einem Leistungsausschluss, wenn beim Gesuchsteller Anspruch auf eine IV-Assistenz bestehe und in diesem Rahmen ein Hilfebedarf verbindlich festgestellt respektive zugesprochen worden sei. Eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Eltern sei daher kantonrechtlich nicht vorhanden (S. 2 unten). Vorliegend falle auf, dass von dem mit FAKT erhobenen Hilfebedarf von 280 Stunden pro Monat nur ein kleiner Teil (73 Stunden) durch direkt angestellte Assistenten tatsächlich erbracht worden sei (S. 1 unten).

Es fehle an einem bun desrechtlichen Anspruch auf Vergütung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch Angehörige (S. 3 oben).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde (Urk. 1) geltend, es werde bestritten, dass bei Bezügerinnen eines Assistenzbeitrages keine gesetzliche Grundlage bestehe, um zusätzliche Abgeltungen zu erbringen (S. 4 Ziff. 4). Art.

E. 7

). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 9. August 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 9

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 14

Abs. 2 ELG). Die heutige Regelung des Kantons Zürich in § 12 Abs. 1 und 2 ZLG entspricht jedoch dem damals geltenden Art. 13b ELKV.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt es nach dem Wortlaut von Art. 13b lit . b ELKV

lediglich darauf an, ob die Familienangehörige, welche eine pflegebedürftige EL-Bezügerin betreut, durch die Pflege eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erlitten hat. Bezüglich der Umstände, die zur Erwerbseinbusse führten, enthält der Wortlaut der Verordnungsbestimmung keine Hinweise, weshalb grundsätzlich sämtliche Tatbestände, die zu einer durch die Pflege bedingten länger dauernden, wesentlichen Erwerbseinbusse

geführt haben, von der Bestimmung erfasst sind. Somit kann jede unter der erwähnten Voraussetzung entstandene Erwerbseinbusse von dem in der Verordnungsbestimmung umschriebenen Umfang die vorgesehene Rechtsfolge nach sich ziehen. Eine solche Einbusse kann somit dadurch entstehen, dass die Familienangehörigen aufgrund der Pflege die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduzieren oder gar aufgeben mussten. Die Ursache für eine Erwerbseinbusse kann aber auch darin liegen, dass die Familienangehörigen wegen des zusätzlichen pflegerischen Aufwandes darin gehindert sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bereits bestehende zu erweitern. Im Rahmen von Art. 13b ELKV kann deshalb auch die hypothetische Aufnahme oder die hypothetische Steigerung einer bestehenden Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden, sofern der Eintritt dieses Umstandes nicht bloss möglich, sondern überwiegend wahrscheinlich ist. Zudem entspricht es gerade Sinn und Zweck der EL, welche das Zuhausebleiben von behinderten Personen erleichtern will, dass die Entschädigung für ein Familienmitglied, das anstelle einer Erwerbstätigkeit die Pflege übernimmt, berücksichtigt wird (Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2008 vom 11. Februar 2009 E. 5.1 mit Hinweisen).

Soweit die Beschwerdeführerin eine reale Pensumsreduktion

fordert (vgl. Urk. 8/31.5 S. 2 oben), vermag dies nach dem Gesagten nicht zu überzeugen. 4. 6

Zusammenfassend steht fest, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung von zusätzlichen, durch seine Eltern erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen über die Zusatzleistungen hat, und die Beschwerdegegnerin bei der Festlegung des Anspruchs nicht an den seitens der IV-Stelle mittels FAKT erhobenen Hilfebedarf gebunden ist. Die Sache ist demnach

an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Neuprüfung des

Anspruchs auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

neu verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde in Aufhebung des Einspracheentscheides vom 11. Mai 2017 (Urk. 2) gutzuheissen. 5. 5.1

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. 5.2

Die Prozessentschädigung wird vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 185.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist vorliegend eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen, welche der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Mai 2017 aufgehoben und die Sache an die

Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen

über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Schilliger - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.